

# STATUTEN

des Vereins

## **Solar Agentur Schweiz (Agence Solaire Suisse) (Solar Agency Switzerland)**

### **1. NAME, SITZ, ZWECK UND TÄTIGKEIT**

#### **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen **Solar Agentur Schweiz (Agence Solaire Suisse) (Solar Agency Switzerland)** besteht ein parteipolitisch unabhängiger und gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Domizil der Geschäftsstelle. Die in Klammern gesetzten Bezeichnungen stellen die französische und englische Übersetzung des Namens dar. Im folgenden wird der Verein als "**SAS**" abgekürzt.

Die Dauer des 1993 unter der Bezeichnung „Schweizerische Arbeitsgemeinschaft Solar 91" gegründeten Vereins ist nicht limitiert und er kann in das Handelsregister eingetragen werden.

#### **Art. 2 Zweck**

Die Zielsetzung der SAS ist die gemeinnützige, allgemeine Förderung der Sonnenenergienutzung im Sinne der Grundsatzerklärung der Schweiz. Vereinigung für Sonnenenergie (SSES), insbesondere im Bausektor. Zu diesem Zweck setzt sich der Förderverein ein:

- a) für eine rationelle, emissionsarme oder emissionsfreie Energienutzung, für erneuerbare Energien und insbesondere für die Nutzung der Sonnenenergie im Gebäude-, Haushalts-, Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industrie-, Landwirtschafts- und Verkehrsbereich.
- b) für die Substitution fossiler und nicht erneuerbarer Energieträger durch solare Wärmeenergie- und Elektrizitätserzeugung sowie die umweltverträgliche Nutzung aller erneuerbarer Energien.
- c) für Öffentlichkeitsarbeit, Aktionen und Veranstaltungen im Sinne der Zielsetzung, insb. für den Schweizer und Europäischen Solarpreis sowie weitere Solar- und nachhaltige Energieprojekte, die mit weiteren zielverwandten Organisationen, einfachen Gesellschaften oder in anderer Form durchgeführt werden können.
- d) für wissenschaftliche, publizistische, rechtliche oder andere Bestrebungen zur allgemeinen Anwendung und verfassungskonformen Umsetzung der Vereinsziele im Bereich Forschung, Anwendung und Markteinführung in allen öffentlichen und privaten Wirtschafts- und Gesellschaftsbereichen.

- e) für **geeignete Rahmenbedingungen** für nachhaltige und zukunftsweisende Technologien, um eine optimale landschafts- und ortsbildschutzgerechte Integration von Solar- und Energieanlagen zu entwickeln und bei der Umsetzung zu helfen.
- f) für die längerfristige Erhaltung des heimatlichen Landschafts- und Ortsbildes, der geschichtlichen Stätten, der Natur- und Kulturdenkmäler des Landes sowie für erhaltenswerte charakteristische Bauten, Siedlungen einschliesslich deren Umgebung, insb. durch rationelle und emissionsarme Energienutzung, erneuerbare Energien und vorbildliche Integration von Solar- und Energieanlagen.

Darüber hinaus bemüht sich der Verein, mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln die Öffentlichkeit über seine Zwecksetzung zu informieren, Rechtsgrundlagen in seinem Sinne der nachhaltigen Bundesverfassungsbestimmungen zu beeinflussen sowie Institutionen und Personen, welche sich für diese Zielsetzung einsetzen, zu unterstützen. Zu diesem Zweck kann er auch Teil-, Geschäfts- oder Zweigstellen in den französisch-, italienisch- und romanischsprachigen Landesteilen eröffnen und unterhalten.

### **Art. 3 Tätigkeit**

Die SAS fördert eine effiziente Zusammenarbeit mit interessierten Kreisen und Branchen und setzt sich für die gegenseitige Unterstützung mit bestehenden und neuen Organisationen<sup>1</sup> ein.

Dazu kann dieser Verein aufgrund klarer schriftlicher Vereinbarungen und Arbeitsteilungsfunktionen mit anderen zielverwandten Organisationen im In- und Ausland zusammenarbeiten, neue Arbeitsgemeinschaften (ARGE) bilden und ihnen die notwendige rechtliche Arbeitsgrundlage bieten, sofern diese ARGE dieselben Ziele verfolgen und den SAS-Förderverein finanziell nicht mehr belasten als schriftlich vereinbart, sondern diese Ziele auf eigene Rechnung und Gefahr verfolgen. Dafür kann die SAS entsprechende tatsächliche und/oder rechtliche Grundlagen und Plattformen für weitere sach- und zielverwandte Projekte zur Verfügung stellen.

Der SAS-Förderverein arbeitet in sachlicher und rechtlicher Hinsicht eng mit den innovativen Branchen, Behörden, Parlamentarier/innen und weiteren Interessierten zusammen.

---

<sup>1</sup> Zu den bestehenden und Gründungsorganisationen mit zielverwandter Zwecksetzung im Sinne des Art.2 dieser Statuten gehören die Schweizer Vereinigung für Sonnenenergie (SSES) und die Schweiz. Greina-Stiftung (SGS). Dazu kommen der **Förderverein Tour de Sol**, Förderverein Solar91, und die Arbeitsgemeinschaft **SOLAR 91** (ARGE Solar 91 als einfache Gesellschaft; heute Solar Agentur Schweiz), Clean Energy St. Moritz, Bündnia Grossräte für Solarenergien, Energy Research, Landwirte für Solarenergie, Arbeitgeber für Solarenergie, All-Parteien., Allianz für einheimische Solarenergie ARGE Solar, ExpoEnergy, Stadt-/Gemeinde-Charta usw.,

## **II. MITGLIEDSCHAFT**

### **Art. 4 Mitgliedschaft, Aufnahme und Stimmrecht**

Natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts können Mitglied des Vereins werden. Mit der Anmeldung verpflichtet sich jedes Mitglied, sämtliche Entscheidungen, Satzungen und Reglemente des Vereins und seiner Organe zu anerkennen und zu befolgen.

Wer sich nicht schriftlich als Mitglied anmelden will und jährlich Beiträge leistet, wird als Gönner/in oder passives Mitglied betrachtet. Dies gilt auch für zweckgebundene Beiträge, welche nur einem bestimmten Spezialzweck und nicht der allgemeinen Vereinstätigkeit dienen.

Der Vorstand entscheidet mit absolutem mehr über die Aufnahme des Mitglieds. Dagegen kann innert 30 Tagen seit Mitteilung des Entscheides an die Generalversammlung rekurriert werden.

### **Art. 5 Austritt und Ausschluss**

Nach einer Kündigungsfrist von 6 Monaten und Erfüllung aller Verpflichtungen kann jedes Mitglied aus dem Verein austreten. Der Austritt oder Ausschluss entbindet nicht von den finanziellen Verpflichtungen für die Dauer der Mitgliedschaft. Wer drei Jahre keinen Mitgliedschaftsbeitrag leistet, gilt als durch konkludentes Handeln ausgetreten.

Bei Widerhandlungen gegen Vereinszweck oder Anordnungen von Vereinsorganen können folgende Massnahmen ergriffen werden.

- a) Veranstaltungsteilnehmer und Dritte können verwarnt, gebüsst und in schwerwiegenden Fällen mit sofortiger Wirkung von Solarveranstaltungen oder anderen Aktivitäten ausgeschlossen werden.
- b) Mitglieder des Vorstandes (V) können in schwerwiegenden Fällen mit einer 2/3-Mehrheit des V vom V ausgeschlossen werden. Entscheide nach Art. 5 Abs. 2 lit. a und b des V können an die Generalversammlung (GV) weitergezogen und werden dort endgültig entschieden. Entscheide haben keine aufschiebende Wirkung, wenn der Vorstand nichts anderes entscheidet.

Bei vereinsschädigendem Verhalten kann jedem Mitglied der Ausschluss aus dem Verein angedroht oder mit zwei Dritteln aller Vorstandsstimmen ausgesprochen werden. Vorbehalten bleibt ein Rekurs innert 30 Tagen an den Vorstand zuhanden der nächsten Generalversammlung.

### **III. ORGANE DES VEREINS**

#### **Art. 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- A) die Generalversammlung (GV)
- B) der Vorstand (V)
- C) die Geschäftsstelle (GS)
- D) die Kontrollstelle (KS)

#### **A. DIE GENERALVERSAMMLUNG (GV)**

##### **Art. 7 Die ordentliche Generalversammlung**

Die Generalversammlung (GV) der SAS ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr vorgelegt werden, endgültig. An der GV verfügt jedes Mitglied über eine Stimme.

Die ordentliche GV findet in der Regel jährlich statt und hat folgende Befugnisse:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten
2. Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle
3. Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes
4. Entlastung der Verwaltungsorgane , wobei Vorstandsmitglieder hier über kein Stimmrecht verfügen
5. Beschlussfassung über Rekurse und Geschäfte , die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

##### **Art. 8 Anträge und Fristen**

Anträge zuhanden der nächsten GV müssen dem Vorstand bis zum Ablauf des Geschäftsjahres eingereicht werden , wenn sie traktandiert und Beschlüsse darüber gefasst werden sollen.

An jeder GV darf nur über traktandierete Geschäfte Beschluss gefasst werden.

Ort, Zeitpunkt und Traktandenliste mit Geschäftsbericht sowie Jahresrechnung sind den Mitgliedern bis spätestens 30 Tage vor Beginn der GV schriftlich mitzuteilen.

##### **Art. 9 Die ausserordentliche Generalversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche GV einberufen. Dazu ist er innert zwei Monaten verpflichtet, wenn ein Fünftel der Mitglieder schriftlich darum ersuchen.

Spätestens 20 Tage vor Beginn der Versammlung muss der Vorstand allen Mitgliedern Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der ausserordentlichen GV bekanntgeben.

## B. DER VORSTAND (V)

### **Art. 10 Wahl und Amtsdauer**

Der Vorstand wird durch die GV gewählt und besteht aus 3 bis 9 Mitgliedern. Dabei werden in der Regel auch Vorstandsmitglieder aus SSES und SGS berücksichtigt.

Anstelle eines Präsidenten/einer Präsidentin können auch zwei oder mehr Co-Präsidenten/Co-Präsidentinnen gewählt werden.

Der/die Präsident/in, die CO-Präsident/- und die Vizepräsidenten/innen werden separat gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand ist neben der GS das geschäftsleitende Organ des Vereins. Er kann bei Bedarf Subkommissionen bilden und Experten beiziehen.

### **Art. 11 Tätigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand legt das Tätigkeitsprogramm im Sinne des Zweckartikel 2 und 3 sowie im Rahmen der finanziellen, personellen und infrastrukturellen Gegebenheiten fest. Insbesondere fallen dem Vorstand folgende Aufgaben zu:

- a) Ausführungen der GV-Beschlüsse, Überwachung der GS, der Sekretariate und sämtlicher Tätigkeiten im Sinne dieser Statuten, Genehmigung des Budgets und entscheidet über finanzielle Verpflichtungen im Rahmen des Budgets sowie über Beträge bis 25'000 Franken ausserhalb des Budgets, im Maximum 50'000 Franken pro Geschäftsjahr.
- b) Erlass von Pflichtenheften und Reglementen, Genehmigung des Arbeitsprogramms, Vergabe von Veranstaltungen und Veranstaltungsrechten, Vorbereitung der GV und dessen Geschäfte sowie Bestimmung der Zeichnungsberechtigung.
- c) Bestimmung allfälliger Sekretariate und Wahl der Geschäftsstellen und Geschäftsführer/innen, Wahl der notwendigen Kommissionen und Ausschüsse für die Durchführung verschiedener Aktionen und Veranstaltungen sowie Erlasse entsprechender Pflichtenhefte.
- d) Im Rahmen dieser Statuten vertritt der Vorstand den Verein gegen aussen und entscheidet in sämtlichen Fällen, welche keinem anderen Organ zugewiesen sind.

### **Art. 12 Dringlichkeitsbeschluss**

In dringenden Fällen können Vorstand auf elektronischem Weg Beschlüsse fassen oder durch Präsident/in und im Verhinderungsfall durch eine/n Vizepräsidentin/en mit je zwei weiteren Vorstandsmitgliedern entscheiden.

Alle Dringlichkeitsbeschlüsse (OK) müssen an der nächsten Vorstandssitzung genehmigt werden, ansonsten treten sie unmittelbar ausser Kraft.

Dringlichkeitsbeschlüsse und Anordnungen bleiben bei Meinungsverschiedenheiten in Kraft, bis sie vom V endgültig genehmigt, geändert oder aufgehoben werden. Alle

Betroffenen können gegen diese OK-Beschlüsse beim V rekurrieren. Diese Rekurse haben keine aufschiebende Wirkung, sofern der V nichts anderes verfügt.

## C. DIE GESCHÄFTSSTELLE (GS)

### **Art. 13 Tätigkeit der Geschäftsstelle**

Der Geschäftsstelle (GS) ist das geschäftsführende und operative Organ des Vereins. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Die GS legt das Tätigkeitsprogramm im Rahmen des jährlichen Arbeitsprogramms fest, erledigt tagespolitische Fragen und verfügt über finanzielle Verpflichtungen im Rahmen des Budgets sowie über Beträge bis 5'000 Franken ausserhalb des Budgets, im Maximum 10'000 Franken pro Geschäftsjahr.
- b) Erstellung eines jährlichen Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung, Einsicht in die Geschäftsführung aller Sekretariate, Genehmigung des Technischen Reglements, Finanzkompetenz im Rahmen des Budgets und dieser Statuten.
- c) Koordination der Öffentlichkeitsarbeit, sofern diese durch die Sekretariate oder Geschäftsstellen nicht bereits erfolgt.
- d) Bestimmung und Koordination der Aktionen, Aktivitäten und Projekte im Sinne dieser Statuten. Dies gilt auch in Verbindung mit Dritten und mit weiteren ARGE, welche die Verantwortung für die Projekte und deren Finanzierung übernehmen und so den Förderverein finanziell nicht belasten.
- e) Kontakte zu Parlamentariern/innen und Behörden sowie weitere zur Erreichung der Zwecksetzung notwendige Aufgaben und Aktivitäten, inkl. Qualitätssicherung.

### **Art. 14 Sekretariat und Geschäftsleiter/in**

Der Verein errichtet ein Sekretariat, welches auch an einem anderen Ort als dem Vereinssitz domiziliert sein kann.

Zur Durchführung verschiedener Veranstaltungen und Projekte können auch verschiedene Sekretariate oder mehrere Geschäftsstellen, getrennt aufgebaut und getrennt in verschiedenen Divisionen (Komitees) geführt werden. Jede Division ist für die eigene Rechnungsführung verantwortlich, sofern der Vorstand nichts anderes entscheidet und schriftlich vereinbart.

### **Art. 15 Geschäftsleiter/in (GL)**

Der Vorstand wählt den/die Geschäftsleiter/in (GL) welche gemäss Anstellungsvertrag und Pflichtenheft für die gesamte Organisation, Arbeitsprogramm- und Budgeterstellung, Finanzen sowie Durchführung von Veranstaltungen, Anlässen und Geschäften des Vereins primär und im Rahmen dieser Statuten zuständig ist.

Er/Sie besitzen sämtliche Befugnisse, um Anordnungen und Massnahmen zur Stärkung und Förderung des Vereinszweckes zu treffen. Der/Die GL ist/sind im Rahmen dieser Statuten primär dem V verantwortlich.

#### D. DIE KONTROLLSTELLE (KS)

##### **Art. 16 Revisoren**

Als Kontrollstelle wählt die Generalversammlung entweder zwei Rechnungsrevisoren oder eine anerkannte Revisionsgesellschaft.

Die Tätigkeit der Kontrollstelle richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

### **IV. FINANZEN UND HAFTUNG**

##### **Art. 17 Finanzmittel und Aufwand**

Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch:

- a) Allgemeine Beiträge;
- b) jährliche Mitgliederbeiträge von 100 Franken für natürliche und mindestens 250 Franken für juristische Personen und öffentliche Körperschaften;
- c) zweckbestimmte Beiträge für besondere Zwecke;
- d) allgemeine Spenden von Gönnern und Gönnerinnen und Schenkungen;
- e) das Vereinsvermögen und allenfalls weitere Zuwendungen.

Eine allfällige Entschädigung für die Bemühungen der Mitglieder des Vorstandes, der Mitarbeiter/innen und allfälliger Kommissionen erfolgt gemäss Reglement, welches von der Jahresversammlung genehmigt werden muss.

Die jährlichen Ausgaben haben sich nach dem Voranschlag und den Einnahmen zu richten. Dies gilt auch für alle Divisionen, die als ARGE geführt werden.

Die Finanzen werden für jede Division jeweils getrennt geführt und verwaltet. Primär ist der/die jeweilige Geschäftsleiter/in einer Division für seine/ihre Division verantwortlich und im Rahmen dieser Statuten haftbar. Die zweckgebundenen Beiträge können auch im Rahmen einer separaten Division geführt werden.

##### **Art. 18 Haftung und Geschäftsjahr**

Jede persönliche Haftung ist, ausser im Fall grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und dauert bis zum 31. Dezember desselben Jahres, erstmals bis zum 31. Dezember 1993.

## **V. FORMELLES, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 19 Abstimmungen und Formelles**

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist in der Regel bis fünf Mal möglich. Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Geheim wird abgestimmt, wenn ein Fünftel der Anwesenden dies verlangt. Einstimmigkeitsbeschlüsse gemäss Art. 66 Abs. 2 ZGB gelten in jedem Fall und können GV und V-Sitzungen ersetzen.

Vorstand und Kommission sind beschlussfähig, sofern die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig; erfolgt dagegen innert 10 Tagen Einspruch, wird an der nächsten Sitzung definitiv darüber entschieden. Es gilt das relative Mehr, sofern diese Statuten nichts anderes bestimmen. Zwei V-Mitglieder können eine Vorstandssitzung innert Monatsfrist verlangen.

Alle Vereinsmitglieder verfügen nur über eine Stimme. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid in Sachfragen; bei Wahlen entscheidet das Los nach dem zweiten Wahlgang.

### **Art. 20 Zeichnungsberechtigung**

Die rechtsverbindliche Unterschrift namens des Vereines führen der/die Präsident/in oder Vizepräsident/in, die Co-Präsidenten/Co-Präsidentinnen und ein weiteres Mitglied des Vorstandes zu zweien kollektiv.

Der Vorstand bezeichnet in schriftlicher Form die weiteren Unterschriftsberechtigten, welche für den Verein kollektiv zu zweien oder für bestimmte Aufgabenbereiche einzeln unterzeichnen.

Im Rahmen der dem Vorstand eingeräumten Befugnisse ist dieser berechtigt, zur Erledigung von Verwaltungsgeschäften besondere Fachpersonen beizuziehen, welchen beratende Funktion zukommt.

### **Art. 21 Übergangsbestimmung**

In der Aufbauphase oder bei vermindertem Geschäftsgang des Vereins können einzelne Vereinsfunktionen auch zusammengefasst und mit Zustimmung des Vorstandes durch weniger Personen und Sekretariatsstellen erfüllt werden als in den Statuten vorgesehen. Art. 16 muss indessen vollumfänglich beachtet werden, so dass Mitglieder der Kontrollstelle nicht dem Vorstand oder der Geschäftsleitung angehören können.

### **Art. 22 Ausstands- und Schlussbestimmung**

Jede Person tritt in den Ausstand, sobald persönliche oder geschäftliche Interessen berührt sind. Wo Selbstkontraktion (auch bis zum 3. Verwandtschaftsgrad) vorliegt, werden die entsprechenden Geschäfte dem V vorgelegt.

Zur Änderung dieser Statuten bedarf es der Zustimmung von zwei Drittel der an der GV anwesenden Vereinsmitglieder. Zur Auflösung des Vereins bedarf es zwei Drittel der Stimmen aller Vereinsmitglieder.

Die vorliegenden Statuten können durch Reglemente ergänzt und präzisiert werden, sofern diese den Statuten nicht widersprechen.

### **Art. 23 Inkraftsetzung**

Die Reglemente treten gemäss Vorstandsbeschluss in Kraft und gelten definitiv mit der Genehmigung durch die nächste GV, anderenfalls treten sie gleichentags ausser Kraft.

Diese Statuten sind durch die konstituierende Versammlung vom 21. Januar 1993 in Bern angenommen und wurden am 13. Januar 1994, am 22. Juni 1994, am 20. Februar 1997, am 13. August 2004 (Namensänderung in "Solaragentur Schweiz"), am 14. Juli 2011 bei NR M Sutvin in Biel und mit heutigem Datum teilweise revidiert.

Bern/Basel, 26. Aug. 2021

Der CO-Präsident:



Dr. Christoph Eymann  
Nationalrat

Der CO-Präsident:



Dr. Eugen David  
Ständerat

Der Aktuar



Gallus Cadonau  
Geschäftsführer